

tungen sind 1888 wieder aufgenommen und mit Einschränkungen und Erweiterungen begründet worden von Rockinger in seiner Abhandlung 'Ueber die Benützung des sog. Brachylogus juris romani im Landrechte des Deutschenpiegels? und des sog. Schwabenspiegels'<sup>1</sup>. Hier wird im Schlussergebnis die Benutzung von Digesten, Codex und Novellen als zweifelhaft, die von Institutionen und Brachylogus als unzweifelhaft hingestellt. Widerspruch haben diese Ausführungen des eifrigsten Arbeiters am Schwabenspiegel nicht gefunden, Zustimmung unter anderem bei Schröder<sup>2</sup>. Auch Conrat bezeichnet seine eigne Annahme, dass 'sich die Benutzung des Brachylogus auch in alten Handschriften des Schwabenspiegels nachweisen' lasse, als 'das Ergebnis' einer Untersuchung von Rockinger<sup>3</sup>, und man muss schon sehr genau vertraut sein mit der übertrieben bescheidenen Art dieses Forschers<sup>4</sup>, um zu ahnen, dass es sich in obigem Satz um ein von ihm selbst gezogenes Ergebnis aus Rockingers Untersuchung handelt. In der Tat ist Conrats Satz der einzige haltbare — freilich auch recht gleichgültige — Kern der Merkel-Rockingerschen These, soweit sie den Brachylogus betrifft; da aber seine kurze Begründung dieses (den Rahmen seines Werkes überschreitenden) Satzes, indem sie Rockingers Annahmen noch zuviel Zugeständnisse macht, mehr als jenen Satz zu beweisen scheint und überhaupt von Irrtümern nicht frei ist, wird eine erneute Untersuchung unvermeidlich.

II. Hierbei gehen wir auf die von Merkel und Rockinger selbst als zweifelhaft bezeichnete, in Wahrheit ausgeschlossene Benutzung von Digesten und Codex nicht erst ein; auch nicht auf die Stellen, an denen Rockinger zunächst den Brachylogus heranzieht, um dann doch selbst als Quelle den Deutschenpiegel in seinen germanistischen wie romanistischen Bestandteilen, oder, in weitem Umfange, die Institutionen aufzuweisen (S. 128 ff.). Denn hierin hat er offensichtlich Recht. Dagegen bestreitet er zu Unrecht für Art. 15 (nach Lassbergs Zählung), den er in einem anscheinend

---

1) Münch. Sitz.-Ber. d. philos. philol. Cl. II, 1, S. 123 ff. 2) L. c. § 54, S. 683 der 5. Aufl. 3) L. c. 582 und Note 4. 4) Vgl. Kantorowicz, Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung. Z. d. Sav.-Stift. Rom. Abt. 33 (1912) 420, 427.